

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 2/92

vom

12. Februar 1992

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Ritter, Römer und Dr. Schlichting

am 12. Februar 1992

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 22. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Celle vom 13. Januar 1992 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens der sofortigen Be-
schwerde trägt der Beklagte.

Gründe:

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, der Klä-
gerin die Jahresabschlüsse der F. GmbH und des unter der
Firma W. geführten einzelkaufmännischen Unternehmens per
31. Dezember 1988 und 31. Dezember 1989 (Bilanzen, Gewinn-
und Verlustrechnungen) zur Einsicht vorzulegen und ihr oder
einem von ihr zu beauftragenden Steuerberater oder Wirt-
schaftsprüfer Einsicht in die den Abschlüssen zugrunde lie-
genden Buchführungsunterlagen zu gewähren. Das Berufungsge-
richt hat den Wert des Streitgegenstandes für das vom Be-
klagten angestrebte Berufungsverfahren auf 200 DM festge-
setzt und hat die Berufung durch den angefochtenen Beschluß
als unzulässig verworfen.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen diese Verwerfung ist unbegründet.

Die Beschwer eines Beklagten, der verurteilt ist, Auskunft zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, bemißt sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nach dem Interesse des Verurteilten, die Auskunft nicht erteilen und die Einsicht nicht gewähren zu müssen. Die vom Beklagten zitierte anderslautende Äußerung in dem Urteil vom 15. Juni 1970 (BGH II ZR 150/69 - WM 1970, 1226) war seinerzeit nicht tragend und ist ausdrücklich aufgegeben (Beschuß vom 25.9.1989 - II ZR 87/89 - BGHR ZPO § 3 "Rechtsmittelinteresse 10").

Das Berufungsgericht hatte die Beschwer gemäß §§ 3, 2 ZPO nach seinem Ermessen festzusetzen. Der Bundesgerichtshof greift in diese Festsetzung nur dann ein, wenn das Oberlandesgericht von seinem Ermessen einen ungesetzlichen Gebrauch gemacht hat. Das ist hier nicht der Fall.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Geheimhaltungsinteressen des Beklagten oder der GmbH, die das Unternehmen des Erblassers gepachtet hat, sowie die Befürchtung erheblicher Schäden für diese GmbH sind nicht näher dargelegt und können eine Erhöhung der Beschwer über die vom Berufungsgericht berücksichtigten geschätzten Kosten des Beklagten für die Einsichtnahme daher ebenfalls nicht rechtfertigen.

Streitwert: 200 DM

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel